

# **<sup>1</sup>Satzung über die Anlage von privaten Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (Kleinkinderspielplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 118 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5, 10 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 31. August 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 339) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 27.04.1978 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung regelt die Anlegung und Gestaltung von Kleinkinderspielplätzen. Kleinkinderspielplätze sind Anlagen, die ausschließlich zum Spielen für aufsichtsbedürftige Kinder in einem Alter bis zu 6 Jahren (Kleinkinder) bestimmt sind.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Bei der Errichtung von mehr als 3 Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder öffentlich-rechtlich gesichert in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m Fußweg von den zugehörigen Wohnungen ein Spielplatz für Kleinkinder anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Auf Wohnungen, nach deren Zweckbestimmung mit der ständigen Anwesenheit von Kleinkindern nicht zu rechnen ist, insbesondere auf Wohnungen für Einzelpersonen (Kleinwohnungen) oder ältere Menschen (Altenwohnungen) sind die Bestimmungen dieser Satzung nicht anzuwenden.
- (3) Bei bestehenden Gebäuden nach Abs. 1 kann die Herstellung von Kleinkinderspielplätzen verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.

## **§ 3 Lage**

- (1) Kleinkinderspielplätze sollen von den zugehörigen Wohnungen einsehbar und ohne Benutzung von Zu- und Abfahrten über Fußwege erreichbar sein. Kleinkinderspielplätze, die für mehr als 10 Wohnungen bestimmt sind, sollen von Festern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Kleinkinderspielplätze sind Bestandteil der gärtnerischen Anlage der Grundstücksfreifläche und in deren Gestaltung einzubeziehen. Sie sind so anzulegen, dass sie besontt und windgeschützt und weder Gefahren noch Belästigungen ausgesetzt sind. Sie sind gegen Anlagen abzuschirmen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrs- und

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung: 27.05.1978 in Taunus Kurier und Taunus Zeitung

Parkflächen, umweltschädliche Immissionen, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Abfallbehälter und Gewässer.

- (3) Kleinkinderspielplätze sollen von Straßen folgende Abstände einhalten:
- a) Mindestens 100 m von Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen,
  - b) Mindestens 40 m von Straßen mit einem mittleren Verkehrsaufkommen am Tage von über 500 Kraftfahrzeugen je Stunde (10 % der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge).
- Geringere Abstände sind zulässig bei Straßen mit reinem Anliegerverkehr für einen engeren Bereich und bei einer abschirmenden Bebauung zwischen Straße und Spielplatz. Die Abstände sind vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Bei Beurteilung des Verkehrsaufkommens ist die absehbare Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen.
- (4) Von Schienenwegen soll der Abstand mindestens 30 m betragen.
- (5) Kleinkinderspielplätze dürfen nicht in unmittelbarem Einflussbereich der Abluftöffnungen von Garagen mit mehr als 100 Stellplätzen oder von anderen Verkehrseinrichtungen wie Straßentunnels oder Untergrundbahnen, liegen. Ein Mindestabstand von 10 m ist einzuhalten; dies gilt nicht, wenn die Abluft in einer Mindesthöhe von 2,50 Metern über dem Kinderspielplatz abgeführt wird und die Kinder die Abluftöffnungen nicht erreichen können.
- (6) Kleinkinderspielplätze sollen zusätzlich durch Anpflanzungen gegenüber Verkehrsstraßen und Abluftöffnungen abgeschirmt werden. In besonderen gefährdeten Lagen an Straße oder Schienenwegen ist die Abschirmung durch die Anbringung eines Zaunes vorzunehmen, durch den Kleinkinder nicht hindurchkriechen und den sie nicht überklettern können.
- (7) Kleinkinderspielplätze dürfen auch nicht selbst zu Gefahren und unzumutbaren Nachteilen und Belästigungen führen.
- (8) Das Befahren der Kleinkinderspielplätze durch Kraftfahrzeuge ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern.
- (9) Es ist nicht gestattet, Tiere auf Kleinkinderspielplätzen zu führen oder dort laufen zu lassen; Hinweisschilder haben auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

#### **§ 4 Größe**

- (1) Die Größe der Spielfläche, die den Kleinkindern tatsächlich zur Verfügung steht (nutzbare Spielfläche), muss mindestens 8 qm Grundfläche je zugehörige Wohnung, insgesamt jedoch mindestens 50 qm betragen.
- (2) Wird für mehrere Gebäude ein gemeinsamer Spielplatz errichtet, so bemisst sich dessen Größe nach der Gesamtzahl der Wohnungen.

#### **§ 5 Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche der Kleinkinderspielplätze ist so herzurichten, dass Kleinkinder gefahrlos spielen können und die Fläche nach Regenfällen benutzbar bleibt. Ein

ausreichendes Gefälle und Sickerstreifen oder Sickerflächen sind vorzusehen. Feste Flächen dürfen nicht mehr als 1/3 der gesamten nutzbaren Fläche umfassen.

- (2) Kleinkinderspielplätze von mehr als 100 qm Größe sind durch geeignete Bepflanzung und möglichst durch Verhügelung räumlich zu gliedern. Je angefangene 50 qm nutzbare Spielfläche ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen, dessen Höhe beim Anpflanzen 2,00 m nicht unterschreiten darf. Baumbepflanzungen sind so anzuordnen, dass eine ausreichende Besonnung sichergestellt ist, andererseits jedoch auch ein schattiger Teil zur Verfügung steht.
- (3) Bepflanzungen oder sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Spielfläche nicht einschränken.
- (4) Bepflanzungen auf und in der Nähe des Kleinkinderspielplatzes dürfen nicht giftig sein. Eine Aufstellung über giftige Pflanzen ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

## **§ 6 Ausstattung**

- (1) Kleinkinderspielplätze müssen eine innere Sandfläche von mindestens 1 qm je zugehöriger Wohnung, mindestens aber eine innere Sandfläche von 10 qm haben. Die Sandfüllung muss eine Höhe von mindestens 40 cm haben und auf sickerfähigem Untergrund ruhen. Wird ein Sandkasten (Buddelkasten) angelegt, so soll er mit einem mindestens 30 cm breitem Sitzrand aus sitzwarmen, schnelltrocknenden und splitterfreien Werkstoffen versehen sein. Sandflächen sind von gewachsenem Boden der Umgebung so zu trennen, dass ein Verschmutzen des Spielsandes durch Mischung mit humosem Boden nach Möglichkeit vermieden wird.
- (2) Auf Kleinkinderspielplätzen ist für je 5 zugehörige Wohnungen ein Spielgerät (Rutschbahn, Schaukel, Wippe, Balancierstange, Kletterbaum, Kletternetz, Ballwand etc.) aufzustellen. Auf die Haltbarkeit des Materials ist zu achten. Holz muss splitterarm, Stahl muss rostgeschützt sein.
- (3) Im Umkreis der Spielgeräte müssen ausreichende Sicherheitsflächen frei bleiben. Für Schaukeln und Klettertaue ist der Sicherheitsabstand um 2 m größer als die weiteste Ausschwingung. Turn- und Klettergeräte sind auf weichem Untergrund zu errichten.
- (4) Kleinkinderspielplätze sollen im übrigen je nach Größe Wasserspielmöglichkeiten, eine Hartbelagfläche zum Spielen und Rollerfahren, eine Spiel- und Tummelwiese, Spielnischen und Malwände erhalten.
- (5) Kleinkinderspielplätze sind je zugehöriger Wohnung mit einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene auszustatten, Bänke sollen nicht nur am Rande aufgestellt sein, sondern auch zu Sitzgruppen zusammengefasst werden.
- (6) Je angefangene 50 qm nutzbare Spielfläche ist ein Abfallkorb aufzustellen.

## **§ 7 Unterhaltung**

Kleinkinderspielplätze sowie ihre Zugänge, Einrichtungen und Ausstattungen sind in einem benutzbaren und hygienisch einwandfreien Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Erfordernis, mindestens jedoch zweimal jährlich zu erneuern, erstmalig bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres. Schadhafte Ausstattungen sind unverzüglich instand zu setzen.

## **§ 8 Herstellung**

Kleinkinderspielplätze sollen bis zur Ingebrauchnahme der zugehörigen Wohnungen benutzbar sein. Die Benutzbarkeit muss mindestens 6 Monate nach Bezug der Wohnungen sichergestellt sein. Die Frist kann verlängert werden, wenn sie wegen besonderer Umstände nicht eingehalten werden kann. Eine Bepflanzung der Anlage muss spätestens dann vorgenommen werden, wenn die Jahreszeit es gestattet. Bei bestehenden Gebäuden ist der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 3 innerhalb angemessener Frist nachzukommen.

## **§ 9 Bauunterlagen**

Die Lage der Kinderspielplätze ist mit Maßangaben in dem Lageplan und in einem Plan über die Gestaltung der Grundstücksfreifläche (Flächengestaltungsplan) einzutragen und dem Bauantrag beizufügen. Beschaffenheit und Ausstattung der Kleinkinderspielplätze sind in der Baubeschreibung anzugeben.

## **§ 10 Verpflichtete**

Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für Kinderspielplätze sowie deren Herstellung und Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer. Ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher tritt an die Stelle des Eigentümers. Der Bauherr ist daneben für die Herstellung des Spielplatzes verantwortlich.

## **§ 11 Sicherung**

Wird der Spielplatz auf einem fremden Grundstück angelegt (§ 2 Abs. 1 zweite Alternative), ist das Recht zur Nutzung der Fläche als Kinderspielplatz durch Eintragung einer Baulast zu sichern.

## **§ 12 Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann von der Pflicht zur Herstellung einzelner Kinderspielplätze befreien, wenn in unmittelbarer Nähe, jedoch nicht mehr als 100 m Fußweg von den zugehörigen Wohnungen entfernt, ein für Kleinkinder geeigneter, auch für das Baugrundstück bestimmter Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist.

- (2) Die §§ 3 – 11 finden auf Gemeinschaftsanlagen entsprechende Anwendung.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 3; § 3 Abs. 5, 6 , 8 und 9; § 4; § 5; § 6; § 7; § 8 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 18. 5. 1978

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe  
Dr. Klein, Bürgermeister

An Kinderspielplätzen ungeeignete Pflanzen-Arten

Es werden die Pflanzen berücksichtigt, von denen Teile für den menschlichen Verzehr ungenießbar bzw. giftig sind. In den Rubriken wurden nur die hier im Handel befindlichen Gattungen erwähnt.

+ = giftig; Vergiftungen kamen vor.  
 ++ = gefährlich; z. T. auch wegen der lockenden Früchte.  
 +++ = größte Vorsicht geboten!

Botanischer Name	deutscher Name	Gefährlichkeit	enthalten im Pflanzenteil	kritischer Pflanzenteil	Bemerkungen
<b>Nadelgehölze</b>					
Juniperus sabine	gemeiner Sadebaum	++	Trieb, Frucht	Frucht (?)	auch äußerliche Reizwirkung
Jun. Communis	gemeiner Wacholder	++	Trieb, Frucht	Frucht	männliche und nicht fruchtende Formen erlaubt
Taxus baccata	Eibe	++	Trieb, Samen	Samen	männliche Formen erlaubt
Thuja-Arten	Lebensbaum	++	Trieb	Trieb (?)	Genuß bei Kindern nicht beobachtet
<b>Laubgehölze</b>					
Andromeda polifolia	Rosmarinheide	+	Trieb, Frucht	Frucht	selten gepflanzt
Cytisus-Arten	Ginster	+	ganze Pflanze	Samen	
Daphne-Arten	Seidelbast	+++	ganze Pflanze	Frucht	alle Arten gefährlich
Euonymus, z. T.	Pfaffenhütchen	++	ganze Pflanze	Frucht, Samen	alle Arten, außer nicht fruchtende fortunei-Formen: „Coloratus“, „Gracilis“, „Kewensis“ u. ä.
Genista-Arten	Ginster	+	ganze Pflanze	Samen (?)	
Hedera h. „Arborescens“	Efeu	++		Frucht	beertragende Form
Ilex-Arten	Stechpalme, Hülse	++	Frucht	Frucht	weibliche Pflanzen kritisch
Kalmia-Arten	Berglorbeer	+	Trieb	Samen	Genuß sehr unwahrscheinlich
Laburnum-Arten	Goldregen	+++	ganze Pflanze	Samen	
Ligustrum-Arten	Liguster	+++	ganze Pflanze	Frucht	
Lonicera, beertragende	Heckenkirsche	+++	vor allem:	Frucht	Lonicera pilcata, L. nitida „Elegant“ erlaubt
Lycium-Arten	Bocksdorn	+		Frucht (?)	Wirkung unbekannt
Pieris japonica	Pieris	+	ganze Pflanze	Samen (?)	Genuß sehr unwahrscheinlich
Prunus Laurocerasus	Kirschlorbeer	+	Blatt, Rinde	Samen	unverträglich
Rhamus, z. T.	Faulbaum, Kreuzdorn	++	vor allem:	Frucht	unverträglich, selten gepflanzt
Robinia-Arten	Robinie	++	Rinde, u. a.	Samen	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	++	Trieb	Frucht	selten gepflanzt
Sarothamnus scoparius	Besenginster	+	sh. Genista/Cytisus		
Symphoricarpos-Arten	Schneebeere	+		Frucht	unverträglich
Viburnum (beerentrag.)	Schneeball	++	vor allem:	Frucht	sterile Formen erlaubt, wie V. o. „Sterile“ V. plicatum u. „Mariesii“ u. ä.
Wisteria sinensis	Glyzine	+	ganze Pflanze	Blüte (?)	
<b>Krautige Gartenpflanzen</b>					
Aconitum-Arten	Eisenhut	++	ganze Pflanze	Samen	
Colchicum-Arten	Herbstzeitlose	+++	ganze Pflanze	Samen	selten gepflanzt
Convallaria majalis	Maiglöckchen	++	ganze Pflanze	Frucht	selten gepflanzt
Digitalis-Arten	Fingerhut	+++	ganze Pflanze	Samen	Vergiftung durch die Pflanze selten
Helleborus-Arten	Nieswurz	++	ganze Pflanze	Samen	
Heracleum mantegazzianum	Herkuleskraut		Saft verursacht	Verbrennungen	selten gepflanzt
Phaseolus-Arten	Bohne	++	vor allem:	Frucht	ungekochte Bohnen sind giftig
Ruta graveolens	Wein-Raute	+	Berührung kann verursachen	Verbrennungen	selten gepflanzt
Sambucus ebulus	Attich	++	vor allem:	Frucht	Pflanze hier nicht im Handel
Sedum acre	Mauerpfefter	+	Kraut	Kraut	Genuß unwahrscheinlich